

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Die am 01.10.1990 im VR 379 eingetragene Sportgemeinschaft führt auf Beschluss der Hauptversammlung vom 15.01.1993

den Namen:
Sportverein Pastow e.V.

und hat auf Beschluss der Hauptversammlung vom 24.03.2006

die Anschrift:
SV Pastow e.V.
Bornkoppelweg 2
18184 Broderstorf

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen (Breitensport). Der Verein ist weiterhin bestrebt, an den Meisterschaftsspielen von der Jugend bis zu den Senioren teilzunehmen.

2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbstständig und unabhängig, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanistisches Gedankengut ab. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 € jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit

Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die selbst Sport betreibt oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen will.

2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgebenden Stimmen ernannt werden, wenn die Betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit sein. Der Vorsitz der Ehrenmitglieder wird durch den Ehrenpräsidenten wahrgenommen.

4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechtes.

6. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins an. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 7 Abs. 1.1.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 2.1. Austritt
- 2.2. Ausschluss
- 2.3. Tod
- 2.4. Auflösung der juristischen Person

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung beträgt 4 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresschluss.

Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitglieder-/ Vertreterversammlung für die Abteilungen des Vereins festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme, die Mitgliedsbeiträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31.01., für das 2. Halbjahr bis zum 31.07. des laufenden Jahres einzuzahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - 1.1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder-/Vertreterversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - 1.2. Die Anlagen und Geräte des Vereins im Rahmen des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes kostenlos zu nutzen,
 - 1.3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 2.1. die Satzungen des Vereines sowie der übergeordneten Fachverbände zu befolgen,
 - 2.2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - 2.3. die durch Beschluss der Haupt-/Vertreterversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - 2.4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 8

Organisationsstruktur und Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitglieder-/Vertreterversammlung,
 - 1.2. der Vorstand
2. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung wählt einen Leiter und einen Stellvertreter. Diese Abteilungsleitung übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder seiner Abteilung und stellt

jeweils bis zum 01.11. eines jeden Jahres einen Haushaltsvorschlag für das folgende Jahr auf. Er ist gegenüber dem Vorstand für sein Handeln verantwortlich.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Wahl und Ernennung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des Vorstandes gelten mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt.

§ 9

Mitglieder-/Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder-/ Vertreterversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder-/ Vertreterversammlung des Geschäftsjahres sollte bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres stattfinden. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht des Vereins unter Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen.

2. Der Beschlussfassung durch die ordentlichen Mitglieder-/ Vertreterversammlung unterliegen insbesondere:

Die Entlastung durch die ordentliche Mitglieder-/ Vertreterversammlung, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, vorliegende Anträge sowie Bestätigungen des Haushaltsvorschlages.

3. Eine außerordentliche Mitglieder-/Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn

3.1. der Vorstand dies beschlossen hat,

3.2. mindestens 20 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftliche beantragen. In dem Antrag sind Gründe für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-/ Vertreterversammlung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Die Mitglieder-/ Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

5. Jede Abteilung hat pro angefangene 10 wahlberechtigte Mitglieder 1 Delegiertenstimme. Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres. Die Haupt-/ Mitgliederversammlung der Abteilung wählt ihre Delegierten aus ihrer Mitte. Die Delegierten sind so lange im Amt, bis eine Wahlperiode abgelaufen ist.

§ 10

Wahlen

1. Bei Wahlen ist bei mehreren Kandidaten die absolute Mehrheit aller abgebenden Stimmen erforderlich. Ist das nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitglieder-/ Vertreterversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hier bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Anwesenden.

5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.

6. Anträge für die Mitglieder-/ Vertreterversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Er hat diese auf die Tagesordnung der Mitglieder-/ Vertreterversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und das letzte Wort.

7. In der Mitglieder-/ Vertreterversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 Pkt. 2 der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Abteilungen vom 10. bis zum 27. Lebensjahr Stimmrecht.

8. Abstimmungen erfolgen durch Handbewegung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung beschließt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über den Verlauf der Mitglieder-/ Vertreterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern gesondert oder in den Vereinsnachrichten zuzustellen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird.

§ 11

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand kann um eine Anzahl von insgesamt 4 weiteren Mitgliedern erweitert werden.

3. Zum Zwecke der Beschlussfähigkeit soll die Anzahl der Vorstandsmitglieder ungerade sein. Die Zusammenlegung der Vorstandsämter ist möglich.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptieren selbst. Bei Ausscheiden von mehr als 2 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitglieder-/ Vertreterversammlung einzuberufen.

5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer bestellen und Ausschüsse einsetzen. Im Falle der Bestellung eines Beschwerdeausschusses muss dieser mindestens aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

6. Der Vorstand übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen aus. Er hat jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvorschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Vorstand ist bei Abwesenheit von bis zu 2 gewählten Mitgliedern beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitglieder-/ Vertreterversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat mindestens einmal im Jahr die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand und der Mitglieder-/ Vertreterversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-/ Vertreterversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Ist die Mitglieder-/ Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser 2. Versammlung mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Broderstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, einzusetzen hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 06.03.2014 von der Mitglieder- / Vertreterversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

Broderstorf, den 06.03.2014